

Zeitschrift: Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires

Herausgeber: Empirische Kulturwissenschaft Schweiz

Band: 10 (1906)

Artikel: Die Buebechilbi im Luzerner Hinterland

Autor: Hunkeler, Hans

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-110799>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Für die Schnupftücher:

14 \varnothing Flachs zu 1 Gulden	= 14 Gulden
Spinnerlohn zu 33 Schilling das \varnothing	= 11 „ 3 Schillg., 4 Angst.
Sechterlohn zu 4 „	= 1 „ 14 „ 2 „
Weberlohn für 77 Ellen zu 8 Schillg.	
1 $\frac{3}{8}$ Ellen breit	= 14 „ 32 „ 4 „
Bleicherlohn zu 7 Rappen	= 4 „ 13 „

Aus diesem Stück 56 Schnupftücher gemacht, davon 36 gut dunkelblau gedruckt, das Stück zu 5 Batz. = 14 Gld. 5 Batz. Und 20 Stück blau und gelb, das Stück zu 6 Batz. = 9 Gld. 25 Schilling.

Die Buebechilbi im Luzerner Hinterland.

Von Hans Hunkeler in Luzern.

Eine Eigenheit der Luzerner bilden die vielen Kirchweihen oder „Chilbene“, deren das Jahr hindurch, von der frühesten am Sonntag nach Dreikönige (6. Januar) in Winkel bei Horw bis zur spätesten am letzten Sonntag im November in Buchs, namentlich während des Sommers und Herbstes beinahe jeden Sonntag eine oder mehrere gefeiert werden.

Wohl gibt es gemäss obrigkeitlicher Verordnung von 1778, resp. vom 8. Mai 1779 eine allgemeine kantonale Kirchweihe (zum Unterschied von den andern vom Landvolke die „Gross Chilbi“ genannt), die jedes Jahr auf den zweiten Sonntag im Oktober fällt; aber ausser dieser begehen doch wie vor und eh die meisten Pfarrgemeinden und daneben zahlreiche Filialkirchen und Kapellen¹⁾ ihre eigene Kirchweihe oder doch eine Chilbi, d. h. den „weltlichen“, dem Vergnügen geweihten Teil der Festlichkeit.

Meistens bestimmt („fällt“) der Tag des Kirchenpatrons²⁾ die Chilbi, die gewöhnlich am darauf folgenden Sonntag abge-

¹⁾ So u. a.: die zu Hitzkirch gehörenden Filialen Gelfingen u. Herlisberg, Baldegg u. Urswil zu Hochdorf, Nunwil zu Römerswil, Gormund zu Neudorf, Schlachtkapelle zu Sempach, Bertiswil zu Rotenburg, Gerliswil zu Emmen, Waldbrücke zu Eschenbach, Gisikon und Michelskreuz zu Root, Dottenberg zu Adligenswil, Winkel zu Horw, Obernau und Hergiswald zu Kriens, Blatten zu Malters, Eigenthal zu Schwarzenberg, Sörenberg zu Flühli, Eberseck zu Altishofen, usw.

²⁾ Das Patrocinium; für die betr. Pfarrei immer ein hoher Festtag, u. wenn es auf einen Wochentag fällt, stets ein gebotener Feiertag.

halten wird und ein Familien- und Volksfest (für viele das einzige während des Jahres) bildet, an dem auch in ärmern Familien Chüechli und Krapfen womöglich nicht fehlen, und zu dem selbst der ärmste Vater seinem Kinde ein Zehn- oder Zwanziggrappenstück gibt, aus dem es sich ein „Chilbichrömli“, etwa einen Lebkuchen, ein „Häli“, kaufen oder sein Glück im Drehen [„Dräije“] versuchen kann; denn zur Chilbi gehören Stände mit allerlei Backwerk („Häli“ genannt, obwohl nicht jede vorhandene Art Chilbi-Backwerk die Form von Schäfchen hat), Käse, Glas- und irdenem Geschirr. Ausserdem gehören dazu verschiedene Spiele, wie „Riterle“, „Käszänne“, „Sackgumpe“, das „Rösslispiel“ [Caroussel], das Kegeln um ein bekränztes Schaf und andere Gaben, die der Wirt oder nach vorausgegangener Vereinbarung mit diesem ein anderer „Satzgeber“ aussetzt, und besonders der Chilbitanz, der in den Wirtschaften bis in den Morgen hinein anhält und den Schluss der Chilbi ausmacht.

Einzelne dieser Kirchweihen haben einen historischen Namen, so z. B. die vom Jahre 1509 in Rüeggeringen bei Rotenburg; die vom Jahre 1725 zu Udligenwil („Udligenwiler Handel“); die von Sursee, bekannt als „Sursee-Änderig“, am zweiten Sonntag im September, die auch heutzutage noch jedes Jahr starken Zulauf hat; die zu Bero-Münster, mit der vorausgehenden grossartigen Feier des St. Michaelsfestes (29. Sept.) in der Stiftskirche.

Eine der lustigsten Chilbene war in den 1830er Jahren die zu Römerswil (am Sonntag nach St. Bartholomäus, 24. August), die zu Fuss und zu Wagen von weit her, sogar aus dem aargauischen Freiamt und dem Zugerbiet, besucht wurde; ebenso lustig ging es in den 1820er und 30er Jahren zu in dem kleinen, in den Bergen versteckten Ebersecken (am Sonntag nach St. Wendelin, 20. Okt.). Die bedeutendste Chilbi ist gegenwärtig die allgemeine kantonale in der Stadt Luzern, die mit dem „Chilbi-Mändig“ und „Chilbi-Zystig“, oder „Mäss-Zystig“, drei Tage dauert und in die Herbstmesse fällt. Zu kurz kommen dabei weder die Städter noch die Landleute, die jeweilen natürlich am Dienstag zahlreich in der Kantonshauptstadt anwesend sind. Der Städter, der allenfalls noch nicht genug bekam, zieht am nächsten Sonntag und Montag an die ebenfalls vielbesuchte Chilbi im nahe gelegenen Kriens (Sonntag nach St. Gallus, 16. Okt.).

Ausser der gewöhnlichen Chilbi werden da und dort „Schützen-

Chilbene“, im Entlebuch, wie überall in den Berggegenden, Älpler- und Sennen-Chilbene abgehalten, die schon oft beschrieben worden sind.

Eigener Art ist die sogen. Buebechilbi¹⁾) oder „e verdingeti Tanzbuebechilbi“, wie sie die ledigen jungen Leute („Chilbi-Buebe“ und „Chilbi-Meitschi“) früher in manchen Dörfern des Hinterlandes, d. h. im Amt Willisau, und da und dort im Amt Sursee veranstalteten und hie und da auch in neuerer Zeit noch abhalten. Bekannt sind namentlich die von Altbüron, Altishofen, Dagmersellen, Eberseck, Ettiswil, Fischbach, Grossdietwil, Langnau, Nebikon, Pfaffnau, Reiden, Richental, Schötz und Zell.

Die Buebechilbi wird stets auf den Spätherbst angesetzt, d. h. in die Zeit, da die Feldarbeiten beendigt sind, d. i. gewöhnlich nach der „Seelen-Zeit“ (Allerseelen, 2. Nov.), also im Wintermonat. Zu so was wollen die Landleute eben Zeit haben. Auch wollen sie dazu aufgelegt sein; in schlechten oder Missjahren wird keine Buebechilbi veranstaltet. Es heisst jeweilen: „Wenn de Most und d'Härdöpfel grotid, so gid's e Chilbi“; darum sehen's die ledigen Meitschi so gern, wenn Obst und Erdäpfel gut gedeihen.

Die Buebechilbi wird immer an einem Werktag oder halben Feiertag abgehalten, schon aus dem Grunde, weil Tanzbewilligung nie auf einen Sonntag oder gebotenen Feiertag erhältlich ist, und der Tanz ist ja die Hauptsache; er macht, abgesehen vom Essen und Trinken, die Buebechilbi aus. Gerne verlegt man sie auf einen Montag, in Gemeinden, wo die gewöhnliche Chilbi in den Spätherbst fällt, auf den Chilbi-Montag.

Was die Teilnehmer anbetrifft, so gibt es da ausnahmsweise keinen Unterschied: Alle „Buebe“, d. h. alle Ledigen, also Bauernburschen sowohl wie Knechte, Professionisten [Handwerker], Reich wie Arm der betreffenden Gemeinde, „die nichts auf dem Gewissen haben“, machen mit; ebenso verhält es sich bei den „Meitschene“. Einer jedoch, der „es Unehlichs ufgstellt hed“, sowie Eine, die „eis hed lo ufstelle“, geht nicht mehr an die Buebechilbi; überhaupt werden solche nicht mehr dafür an-

¹⁾ Die folgende Beschreibung beruht in der Hauptsache auf mehrfachen übereinstimmenden Angaben alter Leute, die in ihrer Jugend selbst dabei waren; neueres wurde ebenso zuverlässig ergänzt. An der Sprache meiner Wiedergabe darf sich der Leser nicht stossen; es ist die Sprache einfacher Landleute, die ich nicht wesentlich ändern mochte.

gefragt. — Damit eine Chilbi abgehalten werden kann, müssen es mindestens 14—15 Paare sein; sonst käme die Chilbi nicht zu stande; kein Wirt ginge darauf ein.

Sobald die nötige Teilnehmerzahl gefunden ist, handelt es sich um das „Verdingen“ der Chilbi. Ihrer zwei, drei oder vier Chilbi-Buebe, von denen je nachdem einer oder zwei beim Chilbi-Tanze dann „die Platzmeister spielen“, gehen zum Wirt und treffen mit ihm die nötigen Vereinbarungen. Zu Platzmeistern werden immer die Lebhaftesten und Lustigsten, „öppene rächte Gspassvogel“, ausgewählt. Die Vereinbarungen mit dem Wirt betreffen eigentlich nur das Essen und Trinken. Das „Chilbi-Mohl“ wird gewöhnlich zu 5—6 Fr. für das Paar berechnet, ohne Wein. Der Wein muss extra bezahlt werden. Es wird jeweilen nur Flaschenwein ausgewirtet und getrunken. Der Wirt gibt ihn aber stets etwas billiger, die Flasche gewöhnlich zu 1 Fr. Die Musik (Geige, Bassgeige, Trompete, Klarinette, Flöte, Handorgel, oder auch nur Handorgel, Trompete und Bassgeige, oder Blechmusik), meistens 5—6 Mann, wird von den Chilbi-Buben bezahlt. Der Wirt muss dagegen die Musikanten, was das Essen betrifft, nebst etwa 6 Mass (resp. pro Mann eine Mass oder in neuerer Zeit einen Liter) Wein, kostfrei halten; was sie mehr trinken, müssen die Chilbi-Buben bezahlen. So kommt sie die Musik, sei es Streich- oder Blechmusik, pro Mann gewöhnlich auf 7—8 Fr. und etwa noch ein Gesamttrinkgeld von ca. 5—10 Fr. „für die ganze Nacht aufzuspielen“, total auf ca. 45—50, höchstens 60 Fr. zu stehen. Der Wirt macht einen schriftlichen Vertrag, den jeder Chilbi-Bub, der Reihe nach, wie sie kommen, unterschreiben muss. Wer von den Unterschriebenen allenfalls nicht an der Chilbi teilnimmt, muss das Mahl gleichwohl bezahlen, damit der Wirt nicht zu Schaden kommt.

Nachdem das Abkommen mit dem Wirt getroffen ist, wird „die Chilbi“ in den Nachbargemeinden „ausgegeben“, d. h. es wird etwa 8—14 Tage vorher bekannt gemacht, es sei jetzt da und da eine „Chilbi verdinget“, auf dann und dann abzuhalten, „wazu alle ledigen Buben und Meitli sowohl wie jedermänniglich früntlichst eingeladen seigi“.

Das Ausgeben der Chilbi in den betreffenden Gehöften und Dörfern geschah wenigstens früher immer „z'Sattel“, d. h. zu Pferd, durch den oder die Platzmeister und zwei oder mehr Buben, alle mehr oder weniger phantastisch aufgeputzt, von

denen einer, und zwar meistens der oder bei zweien gewöhnlich der erste Platzmeister, mit möglichster Wichtigtuerei aus einem grossen Zettel die überall freudig aufgenommene Neuigkeit verkündete, wogegen sowohl der Ausrufer wie seine Begleiter mit Erfrischungen traktiert wurden. Einer der originellsten Chilbi-Ausrufer und Platzmeister soll in den 1810er Jahren (oder vorher?) der Ebersecker Schullehrer und Gemeindeschreiber Hunkeler, bekannt unter dem Namen Schwändihans, gewesen sein: „In langem schwarz-zwilchenem Rock, rotem Lybli [Weste], weiss-zwilchenen Kniehosen, schwarzen Strümpfen, Rock und Lybli mit grossen gelben Knöpfen, mächtig-hohem Hemdkragen, ungeheurer „Angströhre“ [Seidenhut] auf dem Kopfe, dazu eine schöne Gestalt, so kam er hoch zu Ross mit seinen ebenfalls aufgeputzten Begleitern daher und verkündete mit mächtiger Stimme:

Eine hochwichtige Botschaft!

„Allen, die es hören und glauben wänd,
tuen wir Abgesante der grossen, weitverrühmten
Gmein Äbersecken zue wüssen und kund,
dass Rät und Bürger den Entschluss gefasst händ,
abzuhalten, wie vor und eh, zur Stund
en Buebechilbi — mit allem Grund:
Wil iez iedi wott Hochsig ha,
händ d'Meitli die höchst Zit, z'finden e Ma;
drum tüend d'Äbersecker dä wichtig Schritt
und suechid bi Sant Kathri ihre Fürbitt. —
Sodenn sei euch allen kund,
dass kommends am Sant Kathrinetag¹⁾
zur gewohnten Stund am Nomittag
Äberseck in seinem Wirtshaus
en äxtra lustige Chilbi führt aus,
zue der alle Buebe und Meitli, die noch ganz gsund,
früntlich yg'lade selid sy durch meinen Mund!“

¹⁾ St. Katharina-Tag (St. Katharina von Alexandria, 25. Nov.), bis zum Jahre 1763 in der alten Diözese Konstanz, zu der auch der Kanton Luzern gehörte, ein gebannter oder gebotener, seither ein ungebannter oder halber Feiertag, an dem nach Anhörung der hl. Messe das Arbeiten erlaubt ist. Schwer gearbeitet wird jedoch nicht; er ist zudem Tanztag, der sogen. Katharina-Tanz. St. Katharina, die immer mit einem Rade, meistens mit einem zerbrochenen, abgebildet wird, ist u. a. die Schutzpatronin der Müller und der Stellmacher oder Wagner, sowie der Spinnerinnen, usw. Kaum ein Beruf feierte seinen Schutzpatron von jeher so gewissenhaft wie die Müller; wenn die Mühlen sonst Tag und Nacht liefen, am St. Katharina-Tag blieben alle still, und wo die Müller, diese vor allen andern bevorzugten

Gewerksleute, feierten, da feierte alles, namentlich in kleinern Gemeinwesen, wie Ebersecken. Von daher sagte man von den Eberseckern: „Wenn d'Müli stohd, stönd au [alle] Äbersecker“. Dieser Ausspruch mag übrigens aus der Zeit herrühren, da „der alt Schwändi“ (Hunkeler, auf dem Esch, der Vater des oben genannten Schullehrers und Gemeindeschreibers) „Besitzer der Mühle und der halben Gemeinde Ebersecken“ war. Ebersecken feiert aber den St. Katharina-Tag noch aus einem andern Grunde: Das Dörfchen, das von 1275—1588 ein durch Rudolf von Balm (oder Palm) und Jakob von Fischbach gestiftetes Frauenkloster Cisterzienserordens, Clara vallis, besass, umfasst heute ausser einer alten Mühle, einem Wirtshaus, einer Schmiede, einem Schulhause und ein paar andern Gebäuden zwei Kapellen; in der einen, „der untern“ oder „St. Kathrine-Chappele“, ist die hl. Katharina gnädig, d. h. Patronin, und da wird an ihrem Jahrestage von einem Altishofer Geistlichen eine Messe gelesen; die Gemeinde begeht einen halben Feiertag. Gerne hielten die Ebersecker schon früher und auch in neuerer Zeit (so z. B. 1892) am St. Katharina-Tag ihre Buebechilbi ab; „er passte ihnen am besten“.

Ebersecken begeht ausserdem von altersher noch eine andere, ganz eigenartige Chilbi, die sogen. „Chrut-Chilbi“. Sie ist ein Überbleibsel der ehemaligen, alten Kirchweihe zu St. Ulrich, die jeweilen am Sonntag nach der Auffahrt abgehalten wurde. Die St. Ulrichs- oder „obere Kapelle“ ist den 10,000 Rittern (22. Juni), St. Ulrich (4. Juli) und der hl. Agatha (5. Febr.) geweiht. Sie war früher ein Filial der Pfarrei Grossdietwil, seit den 1880er Jahren gehört sie, wie die untere, zu Altishofen. Seit wann die „Chrut-Chilbi“ besteht oder die Kirchweihe zu St. Ulrich Chrut-Chilbi genannt wird, ist mir nicht bekannt; „seit uralter Zeit“ wird sie aber (nicht wie die ehemalige Kirchweihe zu St. Ulrich am Sonntag nach der Auffahrt) am ersten Sonntag nach Pfingsten, d. h. am Dreifaltigkeitssonntag abgehalten. Die Chrut-Chilbi ist keine Chilbi landläufiger Art; es gibt dabei keine Kramstände und keinen Tanz oder irgendwelches Gelage in der Wirtschaft; sie spielt sich ausschliesslich in der Kapelle und zu Hause in den Familien ab: Am Morgen werden in der obern oder Ulrichs-Chappele (wie an der gewöhnlichen Ebersecker Chilbi im Oktober in der untern oder St. Kathrine-Chappele) Predigt und Amt gehalten. Was dieser Chilbi aber den Namen gibt und allen die Hauptsache ist, das sind die sogen. „Chrut-Chüechli“, Küchlein aus verschiedenen Kräutern und Mehlteig, die die Hausfrauen schon am Tage vorher in Mengen backen und die Familienglieder am Chilbi-Tage zum Mittagessen, das gewöhnlich aus Kaffee und Küchlein besteht, und was übrig bleibt zum Z'Obig [Abendessen] und Nachtessen verzehren. Das Kraut, das in erster Linie zu den Küchlein verwendet wird, ist das sogen. „Wau-würzechrud“ [Wallwurz, Beinwurz, gemeine Schwarzwurzel, in den Ämtern Sursee und Willisau auch Chüechlichrud genannt, *Sympytum officinale L.*], das in den Monaten Mai und Juni an Gräben und in feuchten Wiesen häufig und (ohne dass es angepflanzt wird) auch in den Hausgärten zu finden ist. Ausserdem werden auch „Salbine-Blätter“ [die gebräuchliche Salbei, *Salvia officinalis L.*] dazu genommen, die in den Monaten Juni und Juli in jedem Hausgarten zu haben sind; ebenso Bohnenblätter [gemeine Bohne, Winderbs, *Phaseolus vulgaris L.*], die überall in den Gärten und auf dem Felde ange-

Falls ein Trommler oder ein Trompeter zur Verfügung stand, musste er mitmachen; oft wurde die Chilbi durch einen solchen allein „ausgegeben“; nicht selten wurden auch Kuh-schellen verwendet, am meisten aber Hörner, wie sie gerade vorhanden waren.

Von besonderer Wichtigkeit ist nun die Beschaffung der „Chilbi-Meien“. Jeder Chilbi-Bueb geht mit einem Sträusschen [„Meien“] geschmückt an die Chilbi. Für die Chilbi-Meien haben die „Meitschi“ zu sorgen. Sobald der Bueb ein Meitschi „für Chilbi-Meitschi gefragt hat“, geht es zu der „Meiemacheri“ [Blumenmacherin] und bestellt den Meien, der etwa 15 Batzen [1 Fr. 50 Cts.] kostet. Früher und auch in neuerer Zeit bestand der Chilbi-Meien für die Buben oft nur in einem „Rosmerischoss¹⁾), dann aber für alle gleich. Die Platzmeister werden besonders geziert; sie müssen sich vor den andern auszeichnen und erhalten daher extra grosse Meien und stets von einer Meienmacherin angefertigt. Der Meien für einen Platzmeister kommt auf etwa 3 Franken zu stehen, was ebenfalls das betreffende Meitschi zu besorgen hat. Getragen wird der Meien entweder auf dem Hut — in diesem Falle wird der Hut während des Chilbi-Tanzes stets auf dem Kopfe behalten — oder im obersten Knopfloche des Rockes oder vielmehr des „Tschooppens“; früher geschah dies jedoch nur zu Zeiten, da man keine Hüte, sondern Kappen trug. Jedes Meitschi hat seinem Chilbi-Buben den Meien auch „aufzumachen“, zu befestigen, und zwar unmittelbar vor der Chilbi, d. h. dann, wenn er es zum Chilbi-Tanz abholt; denn jeder Chilbi-Bub muss sein Chilbi-Meitschi in der Wohnung zur Chilbi abholen. Sehr wichtig ist, dass der Meien gut befestigt wird, so dass er bis am Schluss der Chilbi festhält. Fällt der Meien während der Chilbi ab, so ist das unglückverheissend für das Meitschi wie für den Buben. Vor-

pflanzt werden und vom Juni bis zum September dauern; jedoch sind zu Küchlein nur junge, zarte Blätter, im Juni und Juli, brauchbar. „Um etwas mehr stopfen zu können“, werden zu den „Chrut-Chüechli“ gewöhnlich noch eine Anzahl Brotschnitten gemacht. So mag es begreiflich sein, dass die Chrut-Chilbi, die übrigens einen ganz lokalen Charakter hat, nicht so leicht vergessen und jedes Jahr wieder gefeiert wird.

¹⁾ Rosmarin, Rosmarinus officinalis, von durchdringendem Wohlgeruch, ist auf dem Lande in fast jedem Garten vorhanden, und gerne stecken die Landleute an Sonn- und Festtagen während des Sommers sich und andern ein Reis davon ins Knopfloch.

gekommen sei es jedoch, dass auch ohne das „'s Meitschis Blüemli“ Schaden nahm.

Zur Buben-Chilbi gehört ein „Chilbi-Chranz“ oder „Chilbi-Ring“. Dieser Kranz oder Ring wird vor der Chilbi angefertigt, „durch jemand, der 's kann“, wenn immer möglich, durch die Chilbi-Buben selbst; denn darin Bewanderte finden sich unter ihnen immer, und wenn allenfalls auch, was zwar kaum je vorkommt, kein Schreiner, Zimmermann oder Wagner dabei wäre, „öppis schnäfle“ [etwas schnitzeln] kann am Ende jeder andere auch.

Zum Chilbi-Chranz nimmt man einen Strauch, etwa eine Haselstaude, ein Öschli [Esche], Eichli, Wydli oder ähnliches, mit schöner, grosser „Grippele“ oder „Griggele“ [Wurzel samt Stock], der zu einem Ring gebogen wird. Dieser Ring wird von extra schönen, langgezogenen, gleich breiten, gleich dicken, verschiedenen (blau, weiss, gelb, grün, rot, etc.) gefärbten Hobelspänen zierlich umwunden [„g'chremänzlet“] in der Dicke eines Schuhs oder mehr, also aus etwas Dauerhaftem, weil der Kranz von einer Chilbi bis zur andern, d. h. oft mehrere Jahre aushalten muss. In die Mitte dieses Kranzes wird ein von einem Küfer hergestelltes Fässchen mit Hahnen gehängt und in dessen Spundloch ein rot- oder blau-weisses Fähnchen gesteckt, und zwar so, dass es schief darin steht. Fässchen und Fähnchen müssen so gehängt sein, dass der Wind sie in Schwingung zu bringen vermag, dass sie „gigampfid“ [schaukeln]. Der Kranz ist gewöhnlich ziemlich umfangreich, zirka 4—5 Schuh (einen Meter und mehr) im Durchmesser.

Der Chilbi-Chranz wird am betreffenden Wirtshaus, zum Zeichen, dass dort Chilbi sei oder eine Chilbi abgehalten werde, am Chilbi-Tage oder tags vorher, immerhin vor Beginn der Chilbi, hoch oben, über der „Tafäre“ [Wirtshausschild] aufgehängt und befestigt, womöglich, wie das mindestens bei alten Wirtshäusern angeht, in die Firstründe, und zwar „drunderobe“, so dass er vor dem Wetter geschützt ist, da er, wie gesagt, ein, oft sogar mehrere Jahre aushalten muss. Der Chilbi-Chranz wird nur an einer Wirtschaft mit Tafärerächt (d. h. wo man Gäste beherbergen kann), nie an einer „Pinte“ [Restaurant], aufgehängt; überhaupt wird die Buben-Chilbi immer nur in einer Tafäre-Wirtschaft abgehalten. — Solche Chilbi-Ringe sieht man im Luzerner Hinterlande da und dort hoch oben an Wirtshäusern hängen.

Die Chilbi, d. h. der Chilbi-Tanz beginnt gewöhnlich nachmittags um 3 Uhr.

Vorher besammeln sich (nicht immer und überall, aber vielfach) die Paare samt der Musik auf einem hiefür bestimmten Platze und formieren sich zu einem Zuge durchs Dorf nach der betreffenden Wirtschaft: voran die Musik, darauf die beiden Platzmeister, dann die Meitschi der Platzmeister und nach diesen die übrigen Chilbi-Paare, Paar um Paar.

In neuerer Zeit ging gewöhnlich jedes Paar für sich zum Chilbi-Tanz; ein gemeinsamer Zug oder „Aufmarsch“ wurde selten mehr veranstaltet.

Vorgekommen ist es auch schon, so z. B. in Ebersecken, Schötz, etc., dass die Platzmeister den Chilbi-Kranz im Zuge mittrugen und ihn, während die Musik spielte, am Wirtshause aufhängten, sobald der Zug dabei angekommen war. In diesem Falle wurde der Kranz durch die Platzmeister bloss an die Tafäre, resp. den Wirtshausschild gehängt und erst nachher, während des Tanzes oder tags darauf, durch andere Hände droben in der Firstecke oder Firstründe angebracht.

War der Kranz schon vorher hinauf gehängt worden, dann spielte die Musik bei der Ankunft des Zuges vor dem Wirtshause noch ein Stück, darauf ging alles hinein, und es begann sofort der Tanz.

Es wird unablässig getanzt bis abends 6 Uhr. Um 6 Uhr Nachtessen („s Mohl“); das dauert von Stunde zu Stunde bis nachts 12 Uhr; dann gibt's „das Letzte“ (die letzte „Uftragete“, den letzten „Gang“). Nach 12 Uhr „Nohtisch“ [Nachtisch]; der bleibt, bis alles vorbei ist, also bis zum Morgen. Der Tanz dauert bis morgens 6 Uhr und später, auch schon, wie z. B. im Jahre 1867 in Ebersecken, bis zum Mittagläuten, d. h. bis vormittags 11 Uhr.

Ungefähr abends 9 Uhr, oder auch früher, wenn besonders viele Gäste („Gest“ = Volk) da sind, beginnt das sogenannte „Parteien-Tanzen“. Die Gäste befinden sich womöglich nicht in dem Raume, wo die Chilbi-Paare sich aufhalten, d. h. wo die eigentliche Chilbi-Festlichkeit vor sich geht, sondern in der gewöhnlichen Gaststube. Die Parteien rekrutieren sich männlicherseits ausschliesslich aus den anwesenden Gästen, ohne Beteiligung der Chilbi-Buebe. Die Platzmeister teilen den Parteien-Tänzern, soviel nötig, die Chilbi-Meitschi zu. Auch die Platzmeister müssen

ihre Meitschi zum Parteien-Tanzen hergeben. „Ein richtiger Platzmeister weiss es überhaupt einzurichten, dass beim Parteien-Tanzen weder die Chilbi-Meitschi, noch die unter den Gästen sich befindlichen Tänzerinnen zu kurz kommen.“

Für jede Partei nehmen die Platzmeister, je nach der Grösse des Tanzbodens, gewöhnlich 10 bis 12 Paare. Eine Partei hat 3 Tänz und „e Stumpe“ [kurzer Tanz, d. h. ein mal im Ring herum, „nur einist durre“, wie sonst zwei mal].

Sobald das Parteien-Tanzen beginnt, hat jeder Platzmeister eine brennende weisse Kerze in der Hand; eben ihr Abzeichen für das Parteien-Tanzen, d. h. zum Zeichen für die Gäste und die Chilbi-Paare, speziell für die Chilbi-Buebe, „dass das Parteien-Tanzen währt“ und wie sie sich während dessen zu benehmen haben.

Die Platzmeister halten strenge Ordnung unter den Tanzenden und belustigen sich auf alle mögliche Weise mit den Parteien-Tanzenden; besonders sorgen sie auch dafür, dass ausser den betreffenden Parteien niemand mittanzt.

Die Parteien-Tanzenden verabfolgen den Platzmeistern pro Paar für eine Partei („3 Tänz und e Stumpe“) zu tanzen gewöhnlich 5 Batzen [50 Rappen]. Vereinbart sich eine Gesellschaft von ungefähr zehn Mann, etwa von einer angrenzenden Gemeinde, für eine Partei zu tanzen, so wird von einem derselben während des Tanzens gewöhnlich ein „Feufliber“ [Fünffrankensteinstück] auf den Tanzboden geworfen, den die Platzmeister dann mit Freuden und unter allerhand „Finesse“ [Gestikulationen] aufheben. Man nennt dies das „Feufliberschlo“ [Fünfliberschlagen]. Läuft eine Partei so recht lustig und fidel ab, dann wird diesen Partei-Tanzenden von den Platzmeistern Wein verabfolgt, damit die Tänzer den Tänzerinnen Bescheid tun können. Dies geschieht besonders auch dann, wenn etwa eine Extra-Partei (durch etwas höher stehende oder sich durch besondere Freigebigkeit auszeichnende Gäste) getanzt worden ist. Das nennt man „Chilbi-Ehr“, „Tanz-Ehr“ oder auch „Ehre-Tanzete“.

Das Parteien-Tanzen geht fort, bis die tanzlustigen Gäste sich mindern, d. h. so ungefähr bis um 1 oder 2 Uhr. Allmählig wollen übrigens auch die Chilbi-Buben wieder zu ihrem Rechte kommen.

Nachdem das Parteien-Tanzen vorbei ist (womit auch die Funktion der Platzmeister aufhört), tanzen wieder die Chilbi-

Buben und wer noch anwesend ist, alles durcheinander. Das dauert dann bis in den Morgen oder selbst in den hellen Tag hinein, überhaupt so lange es „recht bodenlustig zu- und hergeht“.

Dass während des Parteien-Tanzens und auch nachher lebhaft gegessen und getrunken wird, ist selbstverständlich.

Aus dem vom Parteien-Tanzen eingegangenen Gelde werden vorab die Kosten für die Musik bestritten; was übrig bleibt, das wird an der „Nohchilbi“ [Nachkirchweih] vertan. Von dem Betrage des vom Parteien-Tanzen her übrig gebliebenen Geldes hing es meistens ab, ob eine „regelrechte Nohchilbi“ abzuhalten sei; denn zulegen zu dem, was sie schon für die Buben-Chilbi ausgelegt hatten, wollten die Bauernbuben nicht gerne.

Die „Nohchilbi“, ohne Aufzug der Paare und ohne irgendwelche „Ausstaffierung“, sondern „jedes wie es will“, wird acht Tage nach der Buben-Chilbi in dem gleichen Wirtshause abgehalten und ist verbunden mit der Abrechnung (vorgewiesen durch die Platzmeister) und wieder Tanz, wobei es gewöhnlich noch lustiger zugeht, als an der eigentlichen Buben-Chilbi; denn da sind die „Chilbi-Leute“ allein unter sich; „Gäste“ werden keine eingeladen.

Die Auslagen [„Köste“], die ein Chilbi-Bub an einer Buben-Chilbi für sich und sein Chilbi-Meitschi hat, machen „gmenkli“ [gemeiniglich] 12—16 Fr. aus (früher sagte man von einer „Duble“ [Dublone], „wenn's hoch herging“, später von „höchstens 2 Chrонталern“). Des Wirts Gewinn kann bis 300 Fr. betragen.

Nach 14 Tagen macht der Chilbi-Bub dem Chilbi-Meitschi einen Besuch, wobei es ihm an die Kosten, die er mit ihm an der Chilbi gehabt hat, ein Geschenk verabfolgt, etwa ein seidenes Halstuch, ein Paar Bottinenschäfte, selbstbestickten Stramin zu Pantoffeln, in neuerer Zeit auch etwa eine „besonders schöne“ Uhrkette oder sogar eine Uhr, etc., jenachdem die jeweiligen Verhältnisse es erlauben oder die Umstände es erwünscht machen.

Eine allfällige Buben-Chilbi in den Nachbargemeinden, in denen ein Ort die seinige ausgegeben hatte und von woher immer eine Anzahl Gäste erschienen, wird dann auch von diesem aus fleissig besucht; es herrschte hierin von jeher Gegenseitigkeit.

Das ist die Buben-Chilbi im Luzerner Hinterland, die aber

in den letzten fünfzig Jahren merklich seltener und auch bedeutend prosaischer geworden ist.

Eine Abart der Buebe-Chilbi ist das sogenannte „Balett“, wie es namentlich in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts da und dort im Luzernerbiet, nicht nur im Hinterlande, vielfach veranstaltet wurde: Ihrer zwei oder mehr gingen zum Wirt und verdingten mit ihm eine Chilbi oder, wie sie's diesfalls meistens nannten, ein „Balett“. Die Veranstalter, von denen zwei die Rolle der Platzmeister übernahmen, luden dazu alles ein, was möglich war, also auch aus den Nachbar- und selbst weiter entlegenen Gemeinden; denn je mehr Teilnehmer sich einfanden, um so grösser war ihr Gewinn, den sie für sich behielten. Es soll vorgekommen sein, dass ihnen über alle Kosten (Wirt, Musik, usw.) hinaus bis zu 400 und mehr Franken verblieben. Die Veranstalter von „Baletten“ waren meistens „Männer“ oder solche Unverheiratete, die an einer Buben-Chilbi nicht mehr mitmachen durften.

Ausser diesen ist noch eine Art „Ballette“ bekannt, die nicht allenthalben bräuchlich sind. — Lange Zeit berüchtigt blieb ein in den 1840er Jahren in Neudorf abgehaltenes „Balett“ dieser Art, von dem nachher viel gesprochen, und auf das „von zwei lustigen Burschen“, wie man sagte vom Öl-Marti und vom Zimmermann Grüter, ein Spottgedicht gemacht wurde („Vo Nüderef im Chabisland | ist es blutts Balett bekannt“, usw.), das in und um Münster, Römerswil, Hildisrieden usw. jahrelang im Volksmunde war. Auch aus der Stadt Luzern erzählte man um die gleiche Zeit von einem solchen Balett, über das ebenfalls ein Gedicht existiert („Z'Luzärn im Schützehus | Det händ s' es blutts Balett, etc.). Was an den Erzählungen, die darüber im Umlaufe waren, und an den Gedichten Wahres ist, weiss ich nicht.